



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

MERKBLATT (in Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften)

für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht

Voraussetzung Wohnsitz

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs)
- 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Thurgau
- 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde ohne Unterbruch
- Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt (der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen)
- Niederlassungsbewilligung C
- Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsverfahren einbezogen oder können ab dem 16. Altersjahr durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen

Voraussetzung erfolgreiche Integration

- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (bei Bedarf kann ein Test angeordnet werden)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachnachweis (mündlich B2 und schriftlich B1), (Ausnahmen: Besuch von fünf Jahren obligatorischem Schulunterricht in deutscher Sprache oder Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder

Weitere Voraussetzungen

- Ausreichende Existenzgrundlage
- Arbeitsstelle / Lehrstelle / Weiterbildung (Das Existenzminimum muss auf absehbare Zeit gesichert sein)
- Tadelloses Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule
- Finanzielle Versorgung der Familie gewährleisten
- Kein Bezug von Sozialleistungen in den letzten fünf Jahren
- Keine Schulden bei den Sozialen Diensten
- Keine Schulden beim Krankenkassen Case Management
- Keine offenen Beteiligungen (in den letzten 5 Jahren)
- Keine Verlustscheine (in den letzten 5 Jahren)
- Keine offenen Steuerforderungen und rechtzeitig bezahlte Steuern
- Nach einer bedingten Strafe muss die doppelte Probezeit abgelaufen sein
- Keine Einträge im schweizerischen Strafregister nach einer unbedingten Strafe

Benötigte Unterlagen

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist
- Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)
- Wohnsitzbestätigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)
- Lebenslauf mit Foto (auch für Ehegatte oder Partner/in und Kinder)
- Fragebogen für Einbürgerungsbewerber (ab dem 13. Altersjahr)
- Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrages (auch für Ehegatte oder Partner/in und Kinder)
- Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit
- Sprachnachweis (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, sofern erforderlich)
- Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben)
- Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern)
- Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren

Einbürgerungsverfahren

Das Gesuch muss beim **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld**, eingereicht werden. Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.

Die Gemeindekanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs die notwendigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerung. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird nach Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr zur persönlichen Vorstellung und Befragung auf die Gemeindekanzlei eingeladen. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über das Gemeindebürgerrecht. Danach wird das Gesuch während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Entscheid wird dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Prüfung weitergeleitet. Die kantonale Empfehlung wird anschliessend zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid der Gemeinde dem Staatssekretariat für Migration SEM weitergeleitet. Nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsdossier der kantonalen Verwaltung zur Abstimmung im Grossen Rat des Kantons Thurgau weitergeleitet. Dieser entscheidet abschliessend über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Mit diesem Entscheid wird die Einbürgerung rechtskräftig.

Kosten

Wer	Kosten	Zusammensetzung der Kosten
Jugendliche Bewerber bis zum 18. Altersjahr	1'250.-	Gemeinde 800.-, Kanton 400.-, Bund 50.-
Erwachsene Bewerber, Einzelperson, Alleinstehende mit Kindern	2'400.-	Gemeinde 1'500.-, Kanton 800.-, Bund 100.-
Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	3'950.-	Gemeinde 2'200.-, Kanton 1600.-, Bund 150.-

Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs werden 30 % der kommunalen Einbürgerungsgebühr einbehalten.